



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **11/07/19G**  
Vom **16.02.2011**  
P100866

Ratschlag Nachtigallenwäldeli, Heuwaage, Zoo; Neugestaltung Nachtigallenwäldeli, Revitalisierung Birsig im Bereich Parkdeck Heuwaage / Gestaltung Heuwaage; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Entwidmung einer Fläche und Abweisung von Einsprachen im Bereich Nachtigallenwäldeli; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe und Abweisung von Einsprachen im Bereich Heuwaage; Entwidmung einer Fläche im Bereich Erdbeergraben

---

10.0866.01, Ratschlag des RR vom 19.05.2010

://: Zustimmung

## Grossratsbeschluss 1: Nutzung Kuppel / Gaswerk

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1</sup> und die §§ 22 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997<sup>2</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0866.01 vom 18. Mai 2010 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 16. Februar 2011, beschliesst:

### I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'353 des Hochbau- und Planungsamtes vom 26. August 2008 wird verbindlich erklärt.

### II. Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 13'351 des Hochbau- und Planungsamtes vom 26. August 2008 wird verbindlich erklärt.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

---

<sup>1</sup> SG 730.100

<sup>2</sup> SG 610.100

Im Bereich A sind kulturelle und gastronomische Nutzungen erlaubt. Neubauten haben sich in die Parkumgebung einzuordnen. Die maximale Höhe beträgt 12 m. Im Bereich A1 ist eine parkorientierte gastronomische Nutzungen zulässig. In den Bereichen A2 und A3 sind kulturelle, musikalische Nutzungen erlaubt.

Im Bereich B sind Nutzungen im öffentlichen Interesse mit Publikumsverkehr erlaubt.

Die Gestaltung der Freiflächen in den Bereichen A und B hat sich in die Parkumgebung zu integrieren.

Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

### **III. Entwidmung**

Die Überführung eines Teils der Parzelle 458 in Sektion 3 des Grundbuchs der Stadt Basel gemäss Plan Nr. 13'432 des Hochbau- und Planungsamts vom 28. Januar 2010, haltend 2'495 m<sup>2</sup>, vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel wird genehmigt.

### **IV. Abweisung der Einsprachen**

Die im Ratschlag Nr. 10.0866.01 auf der Seite 37, Kapitel 7.2, aufgeführten Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

### **V. Publikation**

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat.

Den Einsprechern und Einsprecherinnen ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprechern und Einsprecherinnen eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:  
[www.grosserrat.bs.ch/?gnr=10.0866](http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=10.0866)



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

://: Zustimmung

## Grossratsbeschluss 2: Nutzung Heuwaage

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1</sup> und die §§ 22 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997<sup>2</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0866.01 vom 18. Mai 2010 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 16. Februar 2011, beschliesst:

### I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'356 des Hochbau- und Planungsamtes vom 26. August 2008 wird verbindlich erklärt.

### II. Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe

Der Plan Nr. 13'357 des Hochbau- und Planungsamtes vom 26. August 2008 zur Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe wird genehmigt.

### III. Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 13'354 des Hochbau- und Planungsamtes vom 26. August 2008 wird verbindlich erklärt.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

Es sind nur öffentliche, publikumsintensive Nutzungen zulässig. Detaillierte Vorschriften über die Nutzungsart und das Nutzungsmass sind in einem separaten Bebauungsplanverfahren festzulegen. Dazu ist zwingend ein Varianzverfahren durchzuführen.

Lärmempfindliche Nutzungen sind nur zulässig, sofern durch entsprechende planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen die Planungswerte der Lärmschutzverordnung eingehalten werden können.

### IV. Abweisung der Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 10.0866.01 auf der Seite 37, Kapitel 7.2, aufgeführten Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

### V. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

---

<sup>1</sup> SG 730.100

<sup>2</sup> SG 610.100

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat.

Den Einsprechern und Einsprecherinnen ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprechern und Einsprecherinnen eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:  
[www.grosserrat.bs.ch/?gnr=10.0866](http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=10.0866)



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

://: Zustimmung

## Grossratsbeschluss 3: Neugestaltung Nachtigallenwäldeli

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0866.01 vom 18. Mai 2010 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 16. Februar 2011, beschliesst:

### I. Projektkosten

Für die Neugestaltung des Nachtigallenwäldelis wird ein Kredit in der Höhe von CHF 7'200'000 (Index April 2009, 122.2 Punkte, Basis Schweizerischer Baupreisindex Region Nordwestschweiz BINW 1998) zu Lasten der Rechnungen 2010 bis 2013 des Fonds "Mehrwertabgaben", Investitionsbereich 1 "Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur", Pos. 6010.010.20207 (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat), bewilligt.

### II. Entwicklungsbeitrag

Für den Entwicklungsbeitrag wird ein Kredit in der Höhe von CHF 452'000 zu Gunsten des Projektkredites Nachtigallenwäldeli, zu Lasten der Rechnungen 2012 bis 2016 des Fonds "Mehrwertabgaben", Pos. 6010.100.00005 (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat), bewilligt.

### III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

://: Zustimmung

## **Grossratsbeschluss 4 Revitalisierung Birsig / Aufwertung Heuwaage**

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0866.01 vom 18. Mai 2010 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 16. Februar 2011, beschliesst:

### **I. Projektkosten**

Für die Revitalisierung Birsig im Bereich Parkdeck Heuwaage / Gestaltung Heuwaage wird ein Kredit in der Höhe von CHF 3'960'000 (Index April 2009, 122.2 Punkte, Basis Schweizerischer Baupreisindex Region Nordwestschweiz BINW 1998) zu Lasten der Rechnungen 2010 bis 2013 des Fonds "Mehrwertabgaben", Investitionsbereich 1 "Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur", Pos. 6010.010.20222 (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat), bewilligt.

### **II. Entwicklungsbeitrag**

Für den Entwicklungsbeitrag wird ein Kredit in der Höhe von CHF 15'000 zu Gunsten des Projektkredites Revitalisierung Birsig im Bereich Parkdeck Heuwaage / Gestaltung Heuwaage zu Lasten der Rechnungen 2012 bis 2016 des Fonds "Mehrwertabgaben", Pos. 6010.100.00021 (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat), bewilligt.

### **III. Publikation**

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

://: Zustimmung mit Änderung

## Grossratsbeschluss 5 Entwidmung einer Fläche im Bereich Erdbeergraben

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 22 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997<sup>1</sup> und § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927<sup>2</sup> und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0866.01 vom 18. Mai 2010 sowie nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 16. Februar 2011, beschliesst:

### I. Inanspruchnahme von Allmend und Entwidmung

Der Inanspruchnahme von Allmend im Bereich des Erdbeergrabens für ein unterirdisches Parking wird zugestimmt.

Die Überführung der für das Parking benötigten unterirdischen Fläche im Bereich A gemäss Plan Nr. 13'358 des Hochbau- und Planungsamtes vom 26. August 2008 vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel wird genehmigt.

### II. Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts auf Allmend; Ermächtigung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die zur Erstellung eines unterirdischen Parkings sowie der Ein- und Ausfahrten benötigte Fläche im Bereich A gemäss Plan Nr. 13'358 des Hochbau- und Planungsamtes vom 26. August 2008 mit den entsprechenden Baurechten zu belasten.

### III. Kompensation oberirdischer Allmendparkplätze

Oberirdisch sind auf Allmend 60 Prozent der unterirdischen neu geschaffenen Parkplätze dauernd aufzuheben.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

---

<sup>1</sup> SG 610.100

<sup>2</sup> SG 724.100